M. D. — 332/17.

Kundmachung

betreffend die

Regelung des Milchverkehres in Wien und die Sicherung des Milchbedarfes für Kinder, bezw. stillende Mütter und für Kranke.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Min.-Vdg. vom 11. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 300, wird mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. XII. 1916, Z. W. — 163/109, zur Regelung des Milchverkehres in Wien und zur Sicherung des Milchbedarfes für Kinder, bezw. an Stelle der Säuglinge stillende Mütter und für Kranke nachstehendes angeordnet:

Die **Abgabe von Milch** an Verbraucher darf von dem noch zu verlautbarenden Tage angefangen **nur gegen amtliche Ausweiskarten** und **nur** von jener **Milchverkaufsstelle** erfolgen, **in deren Kundenliste** der Inhaber der Ausweiskarte eingetragen ist.

Solche **Ausweiskarten** sind: die amtlichen **Milchkarten für Kinder bis zu 2 Jahren**, beziehungsweise an Stelle der Säuglinge stillende Mütter, die amtlichen **Milchkarten für Kinder** vom **2. bis** zum vollendeten **6. Lebensjahre**, die amtlichen **Milchkarten für Schwerkranke** und die amtlichen **Milcheinkaufskarten** für Haushaltungen und für Einzelpersonen.

Die amtlichen **Milchkarten für Kinder** (stillende Mütter) **und Schwerkranke**, die auf den Genuß von Milch unbedingt angewiesen sind, sind bestimmt, den Milchbedarf dieser zu sichern und geben Anspruch auf den **Bezug der darin angeführten Tagesmenge**, welche für Kinder im 1. Lebensjahre, beziehungsweise stillende Mütter mit je 1 Liter, für Kinder vom 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahre mit je ½ Liter, für die übrigen Kinder mit je ¼ Liter und für Kranke von Fall zu Fall festgesetzt wird.

Die Milcheinkaufskarte berechtigt nur zum Einkaufe der amtlich festgesetzten und jeweils verlautbarten Tagesmenge für jede der darin angeführten Personen bei jener Verkaufsstelle, in deren Kundenliste der betreffende Haushalt eingetragen ist; sie **gibt** jedoch bei den Schwankungen der Milchanlieferung **keinen unbedingten Anspruch** auf den Bezug der jedem auf die einzelne Haushaltung entfallenden Milchmenge; bei der Festsetzung obiger Personenzahl werden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre nicht berücksichtigt.

Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre sind überdies zum Bezuge des jeweiligen Ueberschusses berechtigt, der sich nach voller Befriedigung der Besitzer von Milchkarten für Kinder und Kranke und der Milcheinkaufskarten bei den einzelnen Milchverkaufsstellen ergibt; dieser Ueberschuß ist auf sämtliche in der Kundenliste eingetragenen Kinder dieses Alters gleichmäßig aufzuteilen.

Die amtlichen **Ausweiskarten** sind **öffentliche Urkunden** und **unübertragbar**; ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze geahndet; die Ausgabe der Ausweiskarten mit Ausnahme jener für Kranke erfolgt durch die zuständigen Brot- und Mehlkommissionen, und zwar das erstemal am Tage der Anmeldung und in der Folge zugleich mit der Ausgabe der Brot- und Mehlkarten; Milchkarten für Kranke werden auf die jeweilig bestimmte Geltungsdauer vom magistratischen Bezirksamte ausgegeben.

Die mit der Verordnung des Magistrates vom 13. Mai 1916, D. Z. 442/16 eingeführten Milchkarten für Kinder unter 2 Jahren und stillende Mütter an Stelle der Säuglinge verlieren mit dem noch zu verlautbarenden Tage ihre Gültigkeit.

Der Milchbezug der Haushalte, welche Milch in eigener Wirtschaft oder in ihrem eigenen Betriebe erzeugen, dann von Hemmstätten-, Wöchnerinnenheim- und Heilanstalten sowie Gast- und Schankgewerbetreibenden wird durch diese Verordnung nicht berührt und haben diese ihren Milchbedarf in der bisherigen Weise zu decken.

Behufs Erlangung der amtlichen **Milchkarte** für **Kinder** und der **Milcheinkaufskarten** haben die Haushaltungsvorstände sich mit dem polizeilichen Meldezettel, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber leihweise zur Verfügung zu stellen ist, bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission an den unten angegebenen Tagen einzufinden und derselbe wahrheitsgemäß die Erklärung abzugeben, wie viele Personen sie in ihrem Haushalte verköstigen und wie viele Kinder (eigene Kinder, Adoptivkinder) bis zum vollendeten 6. Lebensjahre sie im Haushalte verpflegen; zum Nachweise des Alters der letzteren sind die erforderlichen Urkunden (Taufschein, Geburtsschein, Geburtsbestätigung u. dgl.) mitzubringen.

An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch den polizeilichen Meldezettel desselben legitimiertes Mitglied der Haushaltung, für dessen Angaben der Haushaltungsvorstand zu haften hat, vor der Brot- und Mehlkommission die Erklärung abgeben.

Nach Ueberprüfung dieser Angaben erhält jeder Haushaltungsvorstand die entsprechenden amtlichen Ausweiskarten ausgefolgt.

Die Abgabe dieser Erklärung hat bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission zu geschehen, und zwar für die Haushaltungsvorstände mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A·B·C ..... am 22. Jänner 1917
D·E·F ..... am 23. Jänner 1917
G·H ..... am 24. Jänner 1917
I·J·K ..... am 25. Jänner 1917
L·M·N ..... am 26. Jänner 1917
O·P·Q·R am 27. Jänner 1917
S ..... am 29. Jänner 1917
T—Z ..... am 30. Jänner 1917

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Unterwiedertshaushalte sowie auf Einzelpersonen, die im Haushalte ihres Dienstherrn nicht verköstigt werden, Anwendung.

Zur Geltendmachung des Anspruches auf **Milchkarten für Schwerkranke**, die sich in häuslicher Pflege befinden, hat der behandelnde Arzt ein auf der beim magistratischen Bezirksamte erhältlichen Druckforte ausgefertigtes ärztliches Zeugnis an die „Städtische Beratungsstelle für Ernährung der Kranken während des Krieges in Wien", I., Neues Rathaus, einzusenden.

Wird durch die Beratungsstelle die Notwendigkeit eines gesicherten Milchbezuges anerkannt, so wird eine amtliche Milchkarte für Kranke zum Bezuge der notwendigen Milchmenge unter Aufführung der Geltungsdauer vom zuständigen magistratischen Bezirksamte ausgefertigt und der Partei, bezw. deren nunmehr gemachtem Vertreter zugestellt; im gegenteiligen Falle erfolgt die unmittelbare abweisliche Verständigung der Partei.

Die **Besitzer der Ausweiskarten** oder deren Stellvertreter haben die **Eintragung in die Kundenliste** einer **Milchverkaufsstelle ihres Wohnbezirkes** binnen 3 Tagen nach Aufolgung der Ausweiskarte unter Beibringung derselben zu bewirken; die Wahl der Verkaufsstelle innerhalb des Wohnbezirkes steht frei. Diese Beschränkung auf den Wohnbezirk gilt nicht für den Bezug der sogenannten Säuglings- und Kindermilch.

Falls der Besitzer einer Ausweiskarte aus irgend einem Grunde eine Milchverkaufsstelle nicht ausfindig machen kann, so hat er sich ungesäumt während der Amtsstunden mit seiner Ausweiskarte an die Marktamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes seines Wohnbezirkes zu wenden, von welcher er einer Verkaufsstelle zugewiesen wird. Ebenso kann eine amtliche Zuweisung stattfinden, falls die große Zahl der in die Kundenliste eingetragenen Personen die rasche Abwicklung des Verkaufes bei einer Milchverkaufsstelle behindern könnte.

Die Inhaber oder Leiter der **Milchverkaufsstellen** sind zur Führung einer **Kundenliste verpflichtet**; die Kundenliste, welche als solche zu bezeichnen und mit der Geschäftsbezeichnung der Verkaufsstelle zu versehen ist, hat folgende Rubriken: „Fortlaufende Nummer", „Name und Wohnort des Besitzers der Ausweiskarte", „soll zu befriedigende Tagesmenge" mit den Unterrubriken „für Kinder bis zu 2 Jahren", „für Kinder von 2 bis zu 6 Jahren" und „für Kranke", weiters je eine Rubrik „Zahl der Kinder von 2 bis zu 6 Jahren", „Personenzahl laut der Milcheinkaufskarte" und schließlich eine „Anmerkung" zu enthalten.

Die Inhaber oder Leiter der Milchverkaufsstellen sind verpflichtet, den Haushaltungsvorständen oder deren Abgesandten über deren Verlangen die Zahl der in der Kundenliste bereits eingetragenen Personen wahrheitsgemäß bekanntzugeben.

Die **Eintragung** in die Kundenliste darf **nur gegen** Beibringung der **amtlichen Ausweiskarte** erfolgen und ist genau nach den Angaben der letzteren vorzunehmen; die Geltungsdauer der Milchkarten für Kranke ist in der Rubrik „Anmerkung" der Liste einzusetzen.

In den oberen linksseitigen Teil der Ausweiskarte hat der Besitzer derselben Namen und Adresse der freigewählten, bezw. zugewiesenen Milchverkaufsstelle sowie seine Unterschrift nebst Wohnort einzusetzen.

Der Inhaber oder Leiter der Milchverkaufsstelle hat seinen Namen (Firma) und seine Geschäftsadresse auf dem unteren Teile der Ausweiskarte, weiters die Nummer der Kundenliste auf den zwei oberen Teilen sowie auf dem unteren Teile der Karte an den hiefür vorgesehenen Stellen einzutragen, sodann den unteren Teil der Karte dem Besteller zurückzuhellen, die beiden oberen aber, von denen der linksseitige als Bestellschein gilt, zurückzubehalten.

Damit ist die Bestellung der nach Maßgabe der obigen Bestimmungen zu liefernden Milchmenge vollzogen; die Eintragung in die Kundenliste begründet für die Milchverkaufsstelle die Lieferungspflicht nach Maßgabe obiger Bestimmungen.

Am 3. Februar 1917, nach den üblichen Geschäftsstunden, ist die Eintragung in die Kundenliste zu schließen und sodann die Gesamtzahl der in der Kundenliste eingetragenen Haushaltungen, die den Kindern bis zu 2 Jahren, bezw. stillenden Müttern, den Kindern von 2 bis zu 6 Jahren gesicherte Tagesmenge, die Zahl der Kinder von 2 bis zu 6 Jahren, dann die den Kranken gebührende Milchmenge und die Gesamtzahl der Personen der Haushaltungen laut Milcheinkaufskarte zu ermitteln und am Schlusse der Kundenliste in den betreffenden Rubriken ersichtlich zu machen.

Die Inhaber oder Leiter der Milchverkaufsstellen haben sodann die Gesamtzahl der in ihrer Kundenliste eingetragenen Haushaltungen, die den Kindern bis zu 2 und von 2 bis zu 6 Jahren gesicherte Gesamtmenge, die Gesamtzahl der Kinder von 2 bis zu 6 Jahren, dann die den Kranken gebührende Gesamtmilchmenge und die Gesamtzahl der auf den Milcheinkaufskarten verzeichneten Personen und insofern sie nicht selbst Milch im eigenen Betriebe oder in ihrer Wirtschaft erzeugen, auch den Namen und die Adresse ihres Milchlieferanten und die während der letzten 7 Tage ihnen täglich angelieferte oder von ihnen selbst erzeugte Milchmenge mittels der beim magistratischen Bezirksamte erhältlichen Druckforte der Milchversorgungsstelle Wien bekanntzugeben; dieser Anzeige, welche bis spätestens **5. Februar 1917** an die Milchversorgungsstelle zu gelangen hat, sind die gelegentlich der Eintragung in die Kundenliste abgetrennten und zurückbehaltenen rechtsseitigen oberen Teile der Ausweiskarte anzuschließen; binnen ebendieselben Zeit haben jene Milchverkaufsstellen, welche Milch von einem Lieferanten in Wien beziehen, die obigen Abschlußziffern der Kundenliste ihren Lieferanten bekanntzugeben.

Die Kundenliste sowie die bei Eintragung in dieselbe abgetrennten, linksseitigen oberen Teile der Ausweiskarte, welche als Bestellscheine gelten, sind sorgfältig aufzubewahren und den amtlichen Organen über deren Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Der **Uebertritt von einer Verkaufsstelle** zu einer anderen, sowie der Rücktritt einer Verkaufsstelle von der Lieferungspflicht ist mit Ausnahme der Uebersiedlung oder der Schließung der Verkaufsstelle **nur mit Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes statthaft.**

Jede Aenderung in der Personenzahl des Haushaltes oder im Rechte zum Kartenbezuge sowie Uebersiedlungen sind der bisherigen Brot- und Mehlkommission, bei Kranken dem magistratischen Bezirksamte sofort anzuzeigen.

Tritt bei **Uebersiedlungen** ein Wechsel in der Milchverkaufsstelle ein, so ist von der bisherigen Verkaufsstelle der obere linke Teil der Ausweiskarte (Bestellschein) zurückzuverlangen und der Brot- und Mehlkommission bei Erstattung der Uebersiedlungsanzeige zu übergeben, welche, wenn die Partei im Kommissionssprengel verbleibt, eine neue Ausweiskarte ausfertigt, bei Uebersiedlungen in einen anderen Kommissionssprengel aber einen Uebersiedlungsschein ausfolgt, auf Grund dessen die Haushaltung von der nunmehr zuständig gewordenen Brot- und Mehlkommission eine neue Ausweiskarte erhält, mit welcher der Besitzer die Eintragung in die Kundenliste der neuen Verkaufsstelle in der oben beschriebenen Weise zu bewirken hat; für Kranke gelten dieselben Bestimmungen mit der Ausnahme, daß die Ausfertigung des Uebersiedlungsscheines, beziehungsweise der Milchkarte dem magistratischen Bezirksamte obliegt.

Im Falle des **Wegzuges von Wien, des Ableben einer bezugsberechtigten Person**, ferner bei Kindern und Schwerkranken auch im Falle der Abgabe an eine Anstalt ist die Milchkarte unter Anschluß des von der Verkaufsstelle zurückzuverlangenden Bestellscheines der zuständigen Brot- und Mehlkommission, beziehungsweise bei Kranken dem magistratischen Bezirksamte zurückzusenden.

Die durch Abfall oder Zuwachs oder auf sonstige Weise sich ergebenden Aenderungen haben die Inhaber und Leiter der Milchverkaufsstellen gegen Vorweisung der amtlichen Ausweiskarten in der Kundenliste stets sofort ersichtlich zu machen und ungesäumt ihrem Milchlieferanten mitzuteilen.

Die Lieferanten der Milchverkaufsstellen in Wien haben von dem zu verlautbarenden Tage an von der ihnen täglich angelieferten oder selbst erzeugten Milch nach Befriedigung der eingangs genannten Anstalten und Betriebe an jene ihrer eigenen und der von ihnen versorgten Milchverkaufsstellen mindestens jene Milchmenge abzugeben, welche zur vollen Befriedigung der in der Kundenliste jeder Milchverkaufsstelle eingetragenen Personen erforderlich ist, und den Rest an ihre Milchverkaufsstellen verhältnismäßig nach der Gesamtzahl der in der Kundenliste eingetragenen Kinder von 2 bis zu 6 Jahren aufzuteilen und abzugeben.

Die Milchverkaufsstellen sind verpflichtet, in erster Linie die Besitzer von Milchkarten für Kinder und Kranke mit der diesen laut Kundenliste zukommenden Tagesmenge voll zu befriedigen und für sie die notwendige Milch bis 9 Uhr vormittags bereitzuhalten. Von der restlichen Milch sind die Besitzer von Milcheinkaufskarten mit dem von der Milchversorgungsstelle jeweils festgesetzten Quantum für jede Person zu beteilen.

Der sohin allenfalls noch verbleibende Ueberschuß ist an die Besitzer von Milchkarten für Kinder vom 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre in der Zeit von 9 bis 10 Uhr vormittags gleichmäßig aufzuteilen und abzugeben.

In allen Fällen darf die Abgabe nur gegen Vorweisung der begüglichen Ausweiskarte und Abtrennung des betreffenden Tagesabschnittes erfolgen.

Das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133b, Absatz 1, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, im Jänner 1917.

Verlag des Magistrats. Druckerei „Kunstverlag".